



Nr. 459/21
Magdeburg, 12. November 2021

Mobile Luftreiniger und CO2-Ampeln für Kindertagesbetreuung werden gefördert

Magdeburg. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung fördert die Anschaffung von mobilen Luftreinigern und CO2-Ampeln in der Kindertagesbetreuung. „Ziel ist es, dass die Kindertagesbetreuung in den kommenden Wintermonaten umfassend abgesichert werden kann und es nicht zu Einschränkungen kommen muss“, betonte Sozialministerin Petra Grimm-Benne am Freitag in Magdeburg. Eine Maßnahme, neben den kostenlosen Testangeboten, den erforderlichen Impfungen beim Kitapersonal sowie der Eltern, der Einhaltung des Hygienekonzeptes, sei der Einsatz von mobilen Luftreinigern und CO2-Ampeln. Die Ministerin fügte hinzu: „Unsere Kinder haben in der Vergangenheit auf viele Freiheiten verzichten müssen und durch die Kontaktreduzierung zum Schutz der gesamten Bevölkerung beigetragen.“

Anschaffungen können ab sofort gefördert werden. Förderfähig sind mobile Luftfilter in Räumen, die nur schlecht belüftbar sind. CO2-Ampeln können in allen Betreuungsräumen eingesetzt werden. Die Höhe der möglichen Förderung beträgt bei mobilen Luftreinigern bis zu 3.000 Euro je Gerät und bei CO2-Ampeln bis zu 300 Euro je Gerät. Zudem werden Ausgaben für die Inbetriebnahme gefördert. Gefördert werden können auch nach dem 1. Mai 2021 angeschaffte mobile Luftreinigungsgeräte und nach dem 8. August 2021 angeschaffte CO2-Ampeln.

Die Antragsformulare und die Förderrichtlinien werden in Kürze auf der Internetseite des Landesverwaltungsamts veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://ms.sachsen-anhalt.de/index.php?id=76263>

Hintergrund:

Das Bundeskabinett hat am 14. Juli 2021 beschlossen, die Länder bei der Verbesserung des Infektionsschutzes mit insgesamt bis zu 200 Millionen Euro zu unterstützen. Gefördert wird damit die Beschaffung von mobilen Luftreinigern für den Einsatz in schlecht belüftbaren Räumen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden. In Sachsen-Anhalt stehen für die Ausstattung von Kindertagespflege, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen dafür insgesamt rund 5,4 Millionen Euro des Bundes und in gleicher Höhe Mittel des Landes zur Verfügung. Am 20. Juli 2021 hat das Landeskabinett darüber hinaus die Förderung der Anschaffung von CO2-Ampeln in diesen Einrichtungen beschlossen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Verantwortlich: Pressestelle MS
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-4612
-4608
Fax: (0391) 567-4622
Email: MS-Press@ms.sachsen-anhalt.de
Internet: www.ms.sachsen-anhalt.de

PRESEMITTEILUNG

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom @@. @@ 2021.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage:

- a) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt vom 17. September 2021 über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021);
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 286), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VV-Gk-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung;
- c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 25. Juni 2020 (MBl. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Zuwendung wird das Ziel verfolgt, durch den Einsatz von geeigneten raumluftechnischen Anlagen in den gemeinschaftlich von Kindern und Erziehenden genutzten Räumen mit nur eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit einen Beitrag zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit zu leisten, um so die Kinderbetreuung auch unter Pandemiebedingungen aufrecht erhalten zu können.

Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 01. Mai 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021. Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in Betreuungsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit.

Nach Maßgabe des Umweltbundesamtes sind Betreuungsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit Räume, welche nicht über eine stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr verfügen und in denen die Fenster nur kippbar sind und/oder in denen nur Fenster und/oder Lüftungsklappen mit unzureichendem Querschnitt vorhanden sind.

Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume, Küchenräume.

Mobile Luftreinigungsgeräte sind energetisch betriebene und örtlich bewegliche Geräte, die durch Durchleitung von Luft (Sekundärluftgeräte) durch eine Filtereinheit zur Minimierung der Virenlast beitragen und somit als ergänzende Maßnahme des Infektionsschutzes fungieren. Sie müssen die in der **Anlage 1** benannten technischen Mindestanforderungen erfüllen.

Ferner ist die Erstinstallation der Luftreinigungsgeräte vor Ort, ihre laufende Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal während der Zweckbindungsfrist und die erforderliche Ersteinweisung des Personals des Trägers in die Bedienung der Luftreinigungsgeräte förderfähig, wenn hierfür nachweislich Kosten anfallen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Sachsen-Anhalt Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) sind, und
- b) Betreiber von nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtiger Kindertagespflege.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die mit Zuwendungen aus dieser Richtlinie beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte müssen den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen. Die erforderlichen allgemeinen und spezifischen technischen Hinweise sind in der **Anlage 1** dargestellt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Form der Vollfinanzierung im Erstattungsprinzip gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist auf 3 000 Euro je Gerät begrenzt.
- 5.3 Für die Installation vor Ort einschließlich der für den laufenden Betrieb notwendigen Einweisung des Trägerpersonals/Kindertagespflegepersonals sowie für die während der Zweckbindungsfrist erforderlichen Wartungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal werden je gefördertem Gerät auf Antrag einmalig pauschal 2 000 Euro zur Verfügung gestellt.
- 5.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) können alle Vorhaben, die seit dem 01. Mai 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn), gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 5.5 Die Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2021 an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein. Die gewährte Förderung muss bis spätestens zum 30. April 2022 ausgezahlt sein.

- 5.6 Die mobilen Luftreinigungsgeräte sind für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme und mindestens bis zum 31. Dezember 2026 dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist ist mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde gem. Nr. 7.2 insbesondere dann erlaubt, wenn ersatzweise in dem Betreuungsraum eine ortsfeste raumlufttechnische Anlage mit Zu- und Abluft in Betrieb genommen wird, die nicht mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert wurde. Darüber hinaus können auch bauliche Veränderungen der Betreuungsräume, behördliche Neubewertungen zum Einsatz von technischen Hilfsmitteln für das richtige Lüften von Betreuungsräumen oder Änderungen bundes- oder landesrechtlicher Bestimmungen Gründe für ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist sein.
- 5.7 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Förderung von Maßnahmen schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen aus. Dies gilt auch für Mittel, die bereits im Vorfeld in einer anderen Form als einer Zuwendung zur Verfügung gestellt wurden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung des Bundes und des Landes ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. In den Zuwendungsbescheiden ist angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung auch mit finanzieller Beteiligung des Bundes erfolgt.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale). Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Erstattungsprinzip gewährt.
- 7.3 Der schriftliche Antrag muss vollständig spätestens am 30. November 2021 im Original bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Antragsvordrucks (**Anlage 2**) und der dort verlangten Anlagen vorliegen.
- 7.4 Dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist eine Kopie eines (oder mehrerer) rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrages beizufügen. Zur Gewährleistung einer zügigen Antragsprüfung muss eine Bestätigung des Herstellers oder Verkäufers vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass die beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte insbesondere die in der **Anlage 1** angeführten Anforderungen erfüllen. Die Förderung von Kosten für die Erstinstallation der beschafften Geräte vor Ort, ihre laufende Wartung durch qualifiziertes Fachpersonal während der Zweckbindungsfrist und die erforderliche Ersteinweisung des Personals des Trägers in die Bedienung der Geräte ist nur dann förderfähig, wenn hierfür nachweislich Kosten anfallen.

Wird die Förderung von im Zusammenhang mit der Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte stehender Erstinstallations- bzw. Wartungskosten beantragt, ist der entsprechende Vertrag in Kopie vorzulegen. Der Auszahlungsantrag und die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) sind in Kopie bis spätestens zum 28. Februar 2022 (Datum des Posteingangs) bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 7.2 vorzulegen. Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt in

der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto innerhalb Deutschlands. Eine Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig. Liegen die erforderlichen Rechnungen inkl. der Zahlungsnachweise nicht bis zum 28. Februar 2022 (Datum des Posteingangs) bei der Bewilligungsbehörde nach Nr.7.2 vor, kann keine Förderung gewährt werden. In diesem Fall wird der Zuwendungsbescheid von Amts wegen widerrufen. Liegt nur ein Teil der erforderlichen Rechnungen bzw. Zahlungsnachweise vor, kann eine Auszahlung nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erfolgen. Im Übrigen erfolgt ein Widerruf des Zuwendungsbescheides.

7.5 Alle Originalbelege gem. Nr. 7.4 sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist, und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Soweit Rechnungen oder Zahlungsbelege nur in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden.

7.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis binnen einer Frist von 6 Monaten vorzulegen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass

- für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- die Auflagen aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

Zudem ist dem Verwendungsnachweis eine Zusammenfassung beizufügen, die Angaben enthält über:

- die Standorte (Adresse der Kindertageseinrichtung/-pflegestelle) der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- die Anzahl der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- Art und Typ der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte,
- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen/-pflegestellen, denen Kosten für die Ersteinweisung des Trägerpersonals/Kindertagespflegepersonals in die Bedienung der Geräte entstanden sind,
- die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

7.7 Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und der Bundesrechnungshof sind bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

7.8 Die Bewilligungsbehörde kann die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig überprüfen. Unrichtige bzw. unvollständige Angaben oder zweckwidrige Verwendungen können zu einer (Teil-) Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüchen führen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils für jedes Geschlecht.

9. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Landesverwaltungsamt
Landesjugendamt - Kinder und Jugend
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Posteingang

Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (RdErl. ...) beantrage ich die Gewährung einer Zuwendung

in Höhe von **Euro** für (Anzahl) mobile Luftreinigungsgeräte.

Finanzierungsplan (Geräte und Pauschale)

Beantragte Zuwendung	
Eigenmittel	
Gesamt:	

Hinweise zur Förderung

Förderfähig sind Luftreinigungsgeräte in Betreuungsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies sind Betreuungsräume, welche nicht über eine stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr verfügen und in denen die Fenster nur kippbar sind und/oder in denen nur Fenster und/oder Lüftungsklappen mit unzureichendem Querschnitt vorhanden sind. Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume, Küchenräume.

Ausgaben für mobile Luftreinigungsgeräte sind nur förderfähig sind, wenn sie nach dem 01. Mai 2021 beschafft wurden.

Die Zuwendung für jedes mobile Luftreinigungsgerät ist auf 3.000,00 Euro begrenzt, höhere Ausgaben sind aus eigenen Mitteln zu decken.

Die Pauschale in Höhe von 2.000,00 Euro je Gerät für die Erstinstallation vor Ort, die laufende Wartung während der Zweckbindungsfrist oder die Ersteinweisung des Personals darf nur beantragt werden, wenn hierfür nachweislich Kosten entstehen.

Es findet das Erstattungsprinzip Anwendung. Die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) sind daher mit dem Auszahlungsantrag bis spätestens 28. Februar 2022 in Kopie vorzulegen.

Hinsichtlich der gesamten Fördervoraussetzungen wird auf die o.a. Förderrichtlinie verwiesen.

1. Antragsteller

1.1	Name			
1.2	Straße, Hausnummer			
1.3	Adresszusatz			
1.4	Postleitzahl	1.5	Ort	
1.6	Telefon (Angabe freiwillig)		1.7	Fax (Angabe freiwillig)
1.8	E-Mail			

1.9	Beim Zuwendungsempfänger handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
	<input type="checkbox"/> Träger von Kindertageseinrichtungen		
	<input type="checkbox"/> eine Kindertagespflegestelle gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII		

2. Bankverbindung

2.1	Kontoinhaber		
2.2	Geldinstitut		
2.3	IBAN	2.4	BIC

3. Ansprechpartner*in (Angaben freiwillig)

3.1	Name, Vorname		
3.2	Telefon	3.3	E-Mail

4. Dem Antrag sind beigefügt (bitte ankreuzen):

- Übersicht der beschafften/zu beschaffenden mobilen Luftreinigungsgeräte/Pauschalen
- Liefer- und Leistungsvertrag (für bereits beschaffte Geräte)
- Bescheinigung zu den tech. Mindestanforderungen (für bereits beschaffte Geräte)
- Wartungsvertrag (für bereits beschaffte Geräte)
- Rechnung (für bereits beschaffte Geräte, ggf. Wartung, Installation, Einweisung)
- Zahlungsbelege (für bereits beschaffte Geräte, ggf. Wartung, Installation, Einweisung)
-
- Nur bei Kindertagespflegestellen: Kopie der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII

5. Erklärungen

Mir ist bekannt, dass

für alle in diesem Antrag angeführten mobilen Luftreinigungsgeräte eine Zuordnung zu den förderfähigen Gerätetypen gem. I) der Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen/-pflegestellen möglich sein muss.

die beantragten mobilen Luftreinigungsgeräte die spezifischen Mindestanforderungen gem. III) der Anlage 1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfüllen müssen. Hierzu ist ein Vermerk des Herstellers oder Verkäufers spätestens mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen ist.

die Geräte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme und mindestens bis zum 31. Dezember 2026 dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden müssen.

Ich erkläre, dass

die in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

die beantragten mobilen Luftreinigungsgeräte ausschließlich für den Einsatz in Betreuungsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Definition siehe Richtlinie) bestimmt sind.

ich keine weiteren öffentlichen Mittel für denselben Zweck in Anspruch nehme oder beantragt habe.

Änderungen zu den in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben oder für die Entscheidung erhebliche Angaben unverzüglich mitteile.

Ich/Wir bin/sind zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt.

berechtigt und dies wurde bei der Ermittlung der Ausgaben berücksichtigt.

Name des Antragstellers/Vertretungsberechtigten

Funktion, Amtsbezeichnung

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Information über die Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Erklärung zur Datenverarbeitung von weiteren personenbezogenen Angaben

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesverwaltungsamt im Organisationsbereich Landesjugendamt – Kinder und Jugend.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

An wen können Sie sich in Datenschutzfragen wenden?

Bettina Balaske
Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: +49 345 514 1349
E-Mail: datenschutz@lvwa.sachsen-anhalt.de

1. Aufgabe

Das Landesjugendamt im Landesverwaltungsamt als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist für Aufgaben zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt zuständig und setzt in diesem Bereich entsprechende Zuwendungsverfahren um.

Die Erfüllung der Aufgaben umfasst die Beantragung, Prüfung, Entscheidung, Auszahlung, Verwaltung, Überwachung, das Belassen und Rücknahme/Widerruf von Zuwendungen. Die Bearbeitung der Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ein. Die von Ihnen vorgelegten Daten und weiteren Nachweise sowie gegebenenfalls Ihre Anträge aus den Vorjahren werden zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens verarbeitet. Dies betrifft die Stammdaten, kontrollbezogene und zahlungsanspruchsbezogene Angaben.

2. Erhebung und Speicherung erforderlicher personenbezogener Daten

Im Rahmen der unter Nr. 1 angeführten Aufgabe erhebt und verarbeitet das Landesverwaltungsamt die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind:

- a) Angaben zum Antragsteller samt Kontaktdaten,
- b) Angaben zur inhaltlichen Durchführung des Projekts samt Standort/Erfüllungsort, Laufzeit sowie Bewilligungszeitraum,
- c) Angaben des Zuwendungsempfängers und der ausführenden Stelle, ggf. Angabe des vom Antragsteller mit einzelnen Maßnahme beauftragten Dritten,
- d) der für die Durchführung des Projekts Verantwortlichen (Name, Kontaktdaten, Qualifizierung),
- e) der im Projekt ggf. geförderten hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Zuwendungsempfängers (Name, Eignung/Qualifizierung, Daten/Personaldaten in Bezug auf die Erbringung der geförderten Tätigkeit und zum Nachweis der Personalausgaben),
- f) der im Projekt beteiligten Referenten und sonstigen nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen, (Name, Eignung/Qualifizierung, Daten in Bezug auf die Erbringung der geförderten Tätigkeit und zum Nachweis der Ausgaben),

- g) Bei Weiterleitung und/oder Kooperation und/oder Beauftragung die unter a bis f angeführten Angaben der entsprechenden Empfänger der Zuwendungen
- h) Den Teilnehmern*innen an dem Projekt (Name, Angaben zur Begründung der Zuwendungsfähigkeit wie Anschrift und Alter und ggf. Funktion in der Jugendarbeit)
- i) die Höhe der Zuwendung, der Eigenbeteiligung, die Ausgaben und die Finanzierung des Zuwendungsempfängers.
- j) Angaben in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dazu, das Landesverwaltungsamt in die Lage zu versetzen, den Förderantrag (einschließlich Prüfung der Verwendung der Zuwendungen) im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu bearbeiten. Werden von Ihnen notwendige Daten nicht bereitgestellt, kann Ihr Antrag/Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

Die erhobenen Daten werden gemäß gesetzlicher und behördlicher Fristen und Vorgaben aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfristen sind in der Aktenordnung der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (AktO), insbesondere § 17 AktO geregelt. Nicht mehr benötigte Förderakten (Nebenakten) sind sofern nach dem Einzelfall nicht Abweichungen geboten ist, nach 5 Jahren, Hauptakten mit grundsätzlichen Angaben insbesondere bei Fortsetzungsprojekten nach 20 Jahren zu vernichten bzw. entsprechende Daten sind zu löschen.

3. Rechtliche Grundlagen

Zur Erfüllung der unter Nr. 1 dargestellten Aufgaben verarbeitet das Landesverwaltungsamt als verantwortlichen Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Antragsverfahren

Das Landesverwaltungsamt prüft Ihren Antrag auf Zuwendung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes (VV-LHO) sowie den anzuwendenden Förderrichtlinien. Damit ist das Landesverwaltungsamt nach Art. 6 Absatz 1 e) DSGVO berechtigt, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Prüfung der Verwendung

Das Landesverwaltungsamt prüft die Verwendung Ihrer Zuwendung auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes (VV-LHO) sowie den anzuwendenden Förderrichtlinien. Diese Vorschriften sehen auch die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I/-P/-Gk) vor, die verbindlicher Teil des an Sie erteilten Zuwendungsbescheides sind. Darin ist die Nachweispflicht des Zuwendungsempfängers genauso geregelt wie das Recht der Bewilligungsbehörde, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern. Damit ist das Landesverwaltungsamt nach Art. 6 Absatz 1 e) DSGVO berechtigt, von Ihnen die Übermittlung der für Prüfzwecke erforderlichen Daten zu verlangen und diese zu verarbeiten.

4. Weitergabe von Daten an Dritte

Das Landesverwaltungsamt kann die unter Nummer 1 genannten Daten weitergeben an

- a) andere fördernde Stellen
- b) das für die Aufgabe zuständige Ministerium
- c) den Landesrechnungshof oder andere beauftragte Prüfstellen
- d) zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs die hierzu notwendigen Daten an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt und die Deutsche Bundesbank
- e) für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen

5. Betroffenenrechte

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- a) Auskunft über Ihre durch das Landesverwaltungsamt verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),
- b) die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim Landesverwaltungsamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- c) die Löschung Ihrer beim Landesverwaltungsamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO unter Berücksichtigung des § 35 BDSG),
- d) die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- e) Ihre personenbezogenen Daten, die sie dem Landesverwaltungsamt bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- f) jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO) und
- g) sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO).

Hinweis: Die für das Landesverwaltungsamt zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Telefon: +49 391 81803-0
Telefax: +49 391 81803-33

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung und Inbetriebnahme von **CO₂-Ampeln** in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Landesverwaltungsamt
Landesjugendamt - Kinder und Jugend
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Posteingang

Auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung und Inbetriebnahme von CO₂-Ampeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (RdErl. ...) beantrage ich die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von **Euro** für (Anzahl) CO₂-Ampeln und Inbetriebnahme.

Finanzierungsplan (Geräte und Inbetriebnahme)

Beantragte Zuwendung	
Eigenmittel	
Gesamt:	

Hinweise zur Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln (inkl. Lieferung und Erstinstallation) für die Nutzung in Betreuungsräumen. Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume, Küchenräume.

Es können nur Geräte gefördert werden, welche die technischen Anforderungen nach Nr. 4.1 der Förderrichtlinie erfüllen. Auch für nach dem 08.08.2021 bereits beschaffte CO₂-Ampeln kann eine Förderung erfolgen, wenn die Geräte die Anforderungen aus der Förderrichtlinie erfüllen.

Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist auf 300 Euro (brutto) je Gerät begrenzt. Gefördert wird ein Gerät je Raum.

Für die Lieferung und die Erstinstallation der Geräte durch Fachpersonal werden bis zu 500 Euro je Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle, bei Einrichtungen mit mehr als 20 auszustattenden Räumen bis zu 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle zur Verfügung gestellt, soweit hierfür nachweislich Kosten anfallen.

Es findet das Erstattungsprinzip Anwendung. Die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) sind daher mit dem Auszahlungsantrag bis spätestens 28. Februar 2022 in Kopie vorzulegen.

Hinsichtlich der gesamten Fördervoraussetzungen wird auf die o.a. Förderrichtlinie verwiesen.

1. Antragsteller

1.1	Name			
1.2	Straße, Hausnummer			
1.3	Adresszusatz			
1.4	Postleitzahl	1.5	Ort	
1.6	Telefon (Angabe freiwillig)		1.7	Fax (Angabe freiwillig)
1.8	E-Mail			

1.9	Beim Zuwendungsempfänger handelt es sich um (Zutreffendes bitte ankreuzen)		
	<input type="checkbox"/> Träger von Kindertageseinrichtungen		
	<input type="checkbox"/> eine Kindertagespflegestelle gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII		

2. Bankverbindung

2.1	Kontoinhaber		
2.2	Geldinstitut		
2.3	IBAN	2.4	BIC

3. Ansprechpartner*in (Angaben freiwillig)

3.1	Name, Vorname		
3.2	Telefon	3.3	E-Mail

4. Dem Antrag sind beigefügt (bitte ankreuzen):

- Übersicht der beschafften/zu beschaffenden CO₂-Ampeln
- Liefer- und Leistungsvertrag (für bereits beschaffte Geräte)
- Bescheinigung zu den tech. Mindestanforderungen (für bereits beschaffte Geräte)
- Rechnung (für bereits beschaffte Geräte, ggf. für Erstinstallation, Einweisung)
- Zahlungsbelege (für bereits beschaffte Geräte, ggf. für Erstinstallation, Einweisung)
-
- Nur bei Kindertagespflegestellen: Kopie der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII

5. Erklärungen

Mir ist bekannt, dass

die beantragten CO₂-Ampeln die technischen Mindestanforderungen gem. Nr. 4.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung und Inbetriebnahme von CO₂-Ampeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erfüllen müssen.

ein Vermerk des Herstellers oder Verkäufers spätestens mit dem Auszahlungsantrag vorzulegen ist, der bestätigt, dass die CO₂-Ampeln die in Nr. 4.1 verlangten Anforderungen erfüllen.

die Geräte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme und mindestens bis zum 31. Dezember 2026 dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden müssen.

Ich erkläre, dass

die in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

die beantragten CO₂-Ampeln ausschließlich für den Einsatz in Betreuungsräumen bestimmt sind.

ich keine weiteren öffentlichen Mittel für denselben Zweck in Anspruch nehme oder beantragt habe.

Änderungen zu den in diesem Antrag und den Anlagen gemachten Angaben oder für die Entscheidung erhebliche Angaben unverzüglich mitteile.

Ich/Wir bin/sind zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt.

berechtigt und dies wurde bei der Ermittlung der Ausgaben berücksichtigt.

Name des Antragstellers/ Vertretungsberechtigten

Funktion, Amtsbezeichnung

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Information über die Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Erklärung zur Datenverarbeitung von weiteren personenbezogenen Angaben

Nachfolgend erhalten Sie Informationen zum Datenschutz entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landesverwaltungsamt im Organisationsbereich Landesjugendamt – Kinder und Jugend.

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

An wen können Sie sich in Datenschutzfragen wenden?

Bettina Balaske
Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: +49 345 514 1349
E-Mail: datenschutz@lvwa.sachsen-anhalt.de

1. Aufgabe

Das Landesjugendamt im Landesverwaltungsamt als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist für Aufgaben zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt zuständig und setzt in diesem Bereich entsprechende Zuwendungsverfahren um.

Die Erfüllung der Aufgaben umfasst die Beantragung, Prüfung, Entscheidung, Auszahlung, Verwaltung, Überwachung, das Belassen und Rücknahme/Widerruf von Zuwendungen. Die Bearbeitung der Anträge schließt die Nachprüfung Ihrer Angaben durch die zuständigen Stellen im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen ein. Die von Ihnen vorgelegten Daten und weiteren Nachweise sowie gegebenenfalls Ihre Anträge aus den Vorjahren werden zur Vermeidung unberechtigter Zahlungen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens verarbeitet. Dies betrifft die Stammdaten, kontrollbezogene und zahlungsanspruchsbezogene Angaben.

2. Erhebung und Speicherung erforderlicher personenbezogener Daten

Im Rahmen der unter Nr. 1 angeführten Aufgabe erhebt und verarbeitet das Landesverwaltungsamt die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens erforderlich sind:

- a) Angaben zum Antragsteller samt Kontaktdaten,
- b) Angaben zur inhaltlichen Durchführung des Projekts samt Standort/Erfüllungsort, Laufzeit sowie Bewilligungszeitraum,
- c) Angaben des Zuwendungsempfängers und der ausführenden Stelle, ggf. Angabe des vom Antragsteller mit einzelnen Maßnahme beauftragten Dritten,
- d) der für die Durchführung des Projekts Verantwortlichen (Name, Kontaktdaten, Qualifizierung),
- e) der im Projekt ggf. geförderten hauptamtlichen Mitarbeiter*innen des Zuwendungsempfängers (Name, Eignung/Qualifizierung, Daten/Personaldaten in Bezug auf die Erbringung der geförderten Tätigkeit und zum Nachweis der Personalausgaben),
- f) der im Projekt beteiligten Referenten und sonstigen nebenberuflich oder ehrenamtlich Tätigen, (Name, Eignung/Qualifizierung, Daten in Bezug auf die Erbringung der geförderten Tätigkeit und zum Nachweis der Ausgaben),

- g) Bei Weiterleitung und/oder Kooperation und/oder Beauftragung die unter a bis f angeführten Angaben der entsprechenden Empfänger der Zuwendungen
- h) Den Teilnehmern*innen an dem Projekt (Name, Angaben zur Begründung der Zuwendungsfähigkeit wie Anschrift und Alter und ggf. Funktion in der Jugendarbeit)
- i) die Höhe der Zuwendung, der Eigenbeteiligung, die Ausgaben und die Finanzierung des Zuwendungsempfängers.
- j) Angaben in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dazu, das Landesverwaltungsamt in die Lage zu versetzen, den Förderantrag (einschließlich Prüfung der Verwendung der Zuwendungen) im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zu bearbeiten. Werden von Ihnen notwendige Daten nicht bereitgestellt, kann Ihr Antrag/Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

Die erhobenen Daten werden gemäß gesetzlicher und behördlicher Fristen und Vorgaben aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfristen sind in der Aktenordnung der Landesverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (AktO), insbesondere § 17 AktO geregelt. Nicht mehr benötigte Förderakten (Nebenakten) sind sofern nach dem Einzelfall nicht Abweichungen geboten ist, nach 5 Jahren, Hauptakten mit grundsätzlichen Angaben insbesondere bei Fortsetzungsprojekten nach 20 Jahren zu vernichten bzw. entsprechende Daten sind zu löschen.

3. Rechtliche Grundlagen

Zur Erfüllung der unter Nr. 1 dargestellten Aufgaben verarbeitet das Landesverwaltungsamt als verantwortlichen Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Antragsverfahren

Das Landesverwaltungsamt prüft Ihren Antrag auf Zuwendung nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes (VV-LHO) sowie den anzuwendenden Förderrichtlinien. Damit ist das Landesverwaltungsamt nach Art. 6 Absatz 1 e) DSGVO berechtigt, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu verarbeiten.

Prüfung der Verwendung

Das Landesverwaltungsamt prüft die Verwendung Ihrer Zuwendung auf der Grundlage der §§ 23 und 44 LHO, den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Landes (VV-LHO) sowie den anzuwendenden Förderrichtlinien. Diese Vorschriften sehen auch die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-I/-P/-Gk) vor, die verbindlicher Teil des an Sie erteilten Zuwendungsbescheides sind. Darin ist die Nachweispflicht des Zuwendungsempfängers genauso geregelt wie das Recht der Bewilligungsbehörde, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen oder anzufordern. Damit ist das Landesverwaltungsamt nach Art. 6 Absatz 1 e) DSGVO berechtigt, von Ihnen die Übermittlung der für Prüfzwecke erforderlichen Daten zu verlangen und diese zu verarbeiten.

4. Weitergabe von Daten an Dritte

Das Landesverwaltungsamt kann die unter Nummer 1 genannten Daten weitergeben an

- a) andere fördernde Stellen
- b) das für die Aufgabe zuständige Ministerium
- c) den Landesrechnungshof oder andere beauftragte Prüfstellen
- d) zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs die hierzu notwendigen Daten an die Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt und die Deutsche Bundesbank
- e) für statistische Zwecke und zur Evaluierung an die damit beauftragten Einrichtungen

5. Betroffenenrechte

Als Betroffene/r haben Sie das Recht,

- a) Auskunft über Ihre durch das Landesverwaltungsamt verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 15 DSGVO),
- b) die Berichtigung oder Vervollständigung Ihrer beim Landesverwaltungsamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen (Artikel 16 DSGVO),
- c) die Löschung Ihrer beim Landesverwaltungsamt gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist (Artikel 17 DSGVO unter Berücksichtigung des § 35 BDSG),
- d) die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen zu verlangen (Artikel 18 DSGVO),
- e) Ihre personenbezogenen Daten, die sie dem Landesverwaltungsamt bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen (Artikel 20 DSGVO),
- f) jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO) und
- g) sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (Artikel 77 DSGVO).

Hinweis: Die für das Landesverwaltungsamt zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstr. 9, 39104 Magdeburg
E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Telefon: +49 391 81803-0
Telefax: +49 391 81803-33

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung und Inbetriebnahme von CO₂-Ampeln in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Erlass des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom @@. @@ 2021 – 43 - ...

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Zuwendung zielt darauf ab, Träger von Kindertageseinrichtungen sowie Betreibern von Kindertagespflege finanziell zu fördern, damit sie CO₂-Ampeln beschaffen können und so in die Lage versetzt werden, gerade in den Wintermonaten die Räume in den Kindertageseinrichtungen/-pflegestellen bedarfsgerecht zu lüften, um die Gefahr von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus zu minimieren und den Betrieb der Kindertageseinrichtung/-pflegestelle aufrecht zu erhalten und so die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu bewältigen.
- 1.2 Hierfür gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage
- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 278), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/VV-Gk-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA 2018 S. 211) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25. Juni 2020, MBl. LSA S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln (inkl. Lieferung und Erstinstallation).

2.2 Eine CO₂-Ampel ist ein Messgerät mit einem Gassensor, das zur Anzeige des Gehalts an Kohlenstoffdioxid (abgekürzt CO₂) in der Luft dient. Eine CO₂-Ampel misst die CO₂-Konzentration in der Luft und zeigt über Lichtsignale an, wann die Konzentration so hoch ist, dass der Raum gelüftet werden sollte.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- a) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die in Sachsen-Anhalt Träger von öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) sind, und
- b) Betreiber von nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtiger Kindertagespflege.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Technische Anforderungen

Die Beschaffung und Inbetriebnahme einer CO₂-Ampel gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie ist nur zuwendungsfähig, wenn mindestens nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Der Messbereich für die CO₂-Konzentration muss mindestens 0 bis 3.000 ml/m³ (ppm) betragen, maximal 0 bis 10.000 ml/m³.
- b) Die Messung der CO₂-Konzentration erfolgt auf Infrarot-Basis (NDIR) mit einem langzeitstabilen Sensor, der herstellerseitig kalibriert ist.
- c) Die Genauigkeit der Messung der CO₂-Konzentration soll mindestens im Bereich +/- 100 ml/m³ (ppm) um den wahren Wert liegen.
- d) Die Ansprechzeit (T90-Zeit) des Sensors soll weniger als 2 Minuten betragen.
- e) Das Gerät muss über eine Anzeige das Konzentrationsniveau für CO₂ (grün, gelb, rot) signalisieren. Bei Erreichen der Konzentration des CO₂ von 1.000 ml/m³ muss das Signal von grün auf gelb wechseln. Optional sollte die aktuelle CO₂-Konzentration (der Messwert) angezeigt werden, um die Änderung und damit die Funktion einschätzen zu können.
- f) Das Gerät soll inkl. Netzteil für 230V AC oder inkl. Akku mit Ladegerät geliefert werden.
- g) Die Dokumentation des Geräts muss Angaben enthalten, nach welcher Zeit eine Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen muss, d. h. wann ggf. eine neue Kalibrierung erfolgen muss um ein richtiges Messergebnis zu erhalten.

4.2 Einsatzbereich

Gefördert wird die Beschaffung von CO₂-Ampeln für die Nutzung in Betreuungsräumen. Nicht zu den Betreuungsräumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume und Küchenräume.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Form der Vollfinanzierung im Erstattungsprinzip gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie ist auf 300 Euro (brutto) je Gerät begrenzt. Gefördert wird ein Gerät je Raum gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie.

5.3 Für die Lieferung und die Erstinstallation der Geräte am Einsatzort durch Fachpersonal werden auf Antrag bis zu 500 Euro je Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle zur Verfügung gestellt, soweit hierfür nachweislich Kosten anfallen. Sollte aufgrund der Anzahl an Räumen gem. Nr. 4.2 dieser Richtlinie in einer Einrichtung die Beschaffung von mehr als 20 CO₂-Ampeln notwendig sein, werden auf Antrag bis zu 1.000 Euro je Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle für die Lieferung und die Erstinstallation der Geräte am Einsatzort durch Fachpersonal zur Verfügung gestellt, soweit hierfür nachweislich Kosten anfallen.

5.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) können alle Vorhaben, die nach dem 08. August 2021 begonnen worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn), gefördert werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages zu werten.

5.5. Zweckbindungsfrist

Die nach dieser Richtlinie geförderten CO₂-Ampeln sind mindestens bis zum 31. Dezember 2026 dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Die Bewilligungsbehörde kann ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist gestatten.

5.6. Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Förderung von Maßnahmen schließt die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen aus. Dies gilt auch für Mittel, die bereits im Vorfeld in einer anderen Form als einer Zuwendung zur Verfügung gestellt wurden.

6. Festlegungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale).

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Erstattungsprinzip gewährt.

6.3 Der schriftliche Antrag muss vollständig spätestens am 30.11.2021 im Original bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Antragsvordrucks (Anlage 1) und den dort verlangten Anlagen vorliegen.

6.4 Der Auszahlungsantrag sind bis spätestens zum 28. Februar 2022 (Datum des Posteingangs) bei der Bewilligungsbehörde nach Nr. 6.2 vorzulegen.

6.5 Dem Antrag auf Auszahlung der Fördermittel ist eine Kopie eines rechtsverbindlichen Leistungs- oder Liefervertrages bzw. Kaufvertrages, des Erstinstallationsvertrages, die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) in Kopie beizufügen. Weiter ist ein Vermerk des Herstellers oder Verkäufers vorzulegen, der bestätigt, dass die CO₂-Messgeräte die in Nr. 4.1 verlangten Anforderungen erfüllen.

Die Auszahlung der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto innerhalb Deutschlands.

Eine Weitergabe der Zuwendung an Dritte ist nicht zulässig.

6.6 Alle Originalbelege gem. Nr. 6.5 sind vorzuhalten und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Soweit Rechnungen oder Zahlungsbelege nur noch in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass

- für die geförderten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel von anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen wurden,
- die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde,
- die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verausgabt wurde und
- die Auflagen aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid beachtet wurden.

Zudem ist dem Verwendungsnachweis eine Zusammenfassung beizufügen, die Angaben enthält über:

- die Anzahl der beschafften CO₂-Ampeln,
- die Standorte (Adresse der Kindertageseinrichtung/-pflegestelle) der beschafften CO₂-Ampeln
- Art und Typ der CO₂-Ampeln,
- die Anzahl der Kindertageseinrichtungen/-pflegestellen, denen Kosten für die Ersteinweisung des Trägerpersonals/Kindertagespflegepersonals in die Bedienung der Geräte entstanden sind,
- die Höhe der tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten.

6.8 Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.

6.9 Die Bewilligungsbehörde kann die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben und die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig überprüfen. Unrichtige oder unvollständige Angaben oder zweckwidrige Verwendungen können zu einer (Teil-) Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Erstattungsansprüchen führen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in der öffentlichen Kommunikation auf die Förderung durch das Land hinzuweisen.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils für jedes Geschlecht.

9. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise zu den wichtigsten Kriterien für die Förderung mobiler Luftreiniger und CO2-Ampeln

Definition von Räumen, in denen deren Einsatz gefördert wird sowie Angaben zur maximalen Förderhöhe

Mobilie Luftreiniger:

Mobile Luftreiniger sind förderfähig bei Einsatz in gemeinschaftlich genutzten Räumen, die über eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit verfügen, d.h. über keine raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr verfügen und in denen Fenster nur kippar bzgl. Lüftungsklappen mit nur minimalem Querschnitt vorhanden sind.

Nicht zu den Betreuungsräumen (und damit zu den nicht nach dieser Richtlinie förderbaren) Räumen gehören Büros, Personalräume, WC-Räume, Küchenräume.

Die Förderhöhe pro Gerät beträgt bis zu 3000 €. Für die Liefer-, Installations- und Einweisungskosten von Wartungs- Personal wird zusätzlich eine Pauschale von bis zu 2.000 € pro Gerät gewährt.

CO2-Ampeln:

CO2-Ampel sind förderfähig in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit Betreuungssetting.

Nicht zu den Betreuungsräumen (und damit zu den nicht nach dieser Richtlinie förderbaren Räumen) gehören Büros, Personalräume, WC-Räume und Küchenräume

Die Förderhöhe prp Gerät beträgt bis zu 300 € . Für die Liefer- und ggfls.. Installationskosten wird eine Pauschale von bis zu 500 € pro Einrichtung gewährt,

Technische Hinweise und Mindestanforderungen für mobile Luftreiniger

I) Förderfähig sind folgende Gerätetypen:

- Filtergeräte (Filterklassen wie HEPA H13 (nach EN 1822 plus Vorfilterung z.B. ISO ePM10 50 % nach ISO 16890), Kombinationen von ePM1>50% und ePM1>80% nach ISO 16890 (ehemals F7 + F9) oder gleichwertig bei Geräten mit Filtern; Filter der Klasse H14 sind nicht erforderlich).
- Geräte mit Vireninaktivierung durch UVC-Strahlung („UV-C-Luftentkeimer“).
- Geräte mit Vireninaktivierung bzw. -abscheidung durch Ionisation bzw. Plasma („Ionisations-/Plasmageräte“).
- Kombinationsgeräte (z.B. UV-C und Filterung, Partikel- und Aktivkohlefilter).

II) Darüber hinaus gelten folgende besonderen technischen Spezifikationen:

- a) Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz)
- b) Die Aufstellposition im Raum soll entsprechend den Anweisungen der Hersteller erfolgen. Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die regelmäßige Wartung der Geräte durch qualifiziertes Fachpersonal ist zu gewährleisten. Darüber hinaus hat der Einrichtungsträger und/oder die Kindertagespflegestelle dafür Sorge zu tragen, dass durch eine testierte Einweisung seines Personals die fachgerechte Verwendung der Geräte sichergestellt ist.
- c) Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht¹. Dabei darf der Grenzwert für die Geräuschentwicklung bei dem geforderten Luftvolumenstrom (Schalldruckpegel) nach „ASR 3.7“ (für Kindertageseinrichtungen Schalldruckpegel kleiner/gleich 35 dB(A) für maximalen Beurteilungspegel von 55 dB(A) nach Abschnitt 5.1 ASR) nicht überschritten werden und die durch den Luftreiniger verursachte Luftströmung darf nicht zu dauerhaften Zuglufterscheinungen im Betreuungsraum führen. Das gilt entsprechend auch für Kindertagespflegestellen
- d) Soweit Filter verwendet werden, müssen sie dem Stand der Technik entsprechen, d.h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H13 handeln (nach EN 1822 plus Vorfilterung z. B. ISO ePM10 50 % nach ISO 16890), Kombinationen von ePM1>50 % und ePM1>80 % nach ISO 16890 (ehemals F7 + F9) oder gleichwertig bei Geräten mit Filtern; Filter der Klasse H14 sind nicht erforderlich. Die Effizienz der Filterung muss größer 90 von Hundert sein.
- e) Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und zum Schutz vor Vandalismus ist auf Manipulationssicherheit der Bedienelemente zu achten (ggf. Passwortschutz). Des Weiteren sollten keine Teile durch Unbefugte abnehmbar sein. Die Geräte müssen gegen einfaches Verschieben gesichert werden können.
- f) Bei UVC-Luftentkeimern darf keine gefährdende UV-Strahlung austreten. Für die Anwendung in Kindertageseinrichtungen und/oder Kindertagespflegestellen darf zudem keine messbare UV-Strahlung in den zugänglichen Bereichen auftreten. Die Mindestdosis bei UVC-Luftentkeimern bei Einmalpassage darf 70 J/m² nicht unterschreiten.

¹ Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

g) Unerwünschte Nebenprodukte (vor allem Ozon bei Verfahren mit Ionisation/Plasma, UV-C) sind zu vermeiden. Der Resteintrag von Ozon in die Raumluft muss unter 10 µg/m³ liegen.

III) Folgenden allgemeinen technischen Hinweise zu beachten:

- Hinweise der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum ergänzenden Einsatz von mobilen Luftreinigern zum Infektionsschutz in der SARS-CoV-2-Epidemie, Stand: 4. März 2021, (https://www.dguv.de/medien/inhalt/mediencenter/pm/pressearchiv/2021/1_quartal/dguv_hinweise_einsatz_luftreiniger.pdf),

- die Technische Regel Arbeitsstätten „Lärm“ (ASR A 3.7, März 2021), (https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regel-werk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf?__blob=publicationFile&v=3),

- die Broschüre „Erweiterter Infektionsschutz durch mobile Raumluftreiniger“ (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf>) und

- die vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI) formulieren und veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien (<https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>) heranzuziehen.

Technische Anforderungen für CO₂-Ampeln

Die Beschaffung und Inbetriebnahme einer CO₂-Ampel ist nur zuwendungsfähig, wenn mindestens nachfolgende Kriterien erfüllt:

- a) Der Messbereich für die CO₂-Konzentration muss mindestens 0 bis 3.000 ml/m³ (ppm) betragen, maximal 0 bis 10.000 ml/m³.
- b) Die Messung der CO₂-Konzentration erfolgt auf Infrarot-Basis (NDIR) mit einem langzeitstabilen Sensor, der herstellereitig kalibriert ist.
- c) Die Genauigkeit der Messung der CO₂-Konzentration soll mindestens im Bereich +/- 100 ml/m³ (ppm) um den wahren Wert liegen.
- d) Die Ansprechzeit (T90-Zeit) des Sensors soll weniger als 2 Minuten betragen.
- e) Das Gerät muss über eine Anzeige das Konzentrationsniveau für CO₂ (grün, gelb, rot) signalisieren. Bei Erreichen der Konzentration des CO₂ von 1.000 ml/m³ muss das Signal von grün auf gelb wechseln. Optional sollte die aktuelle CO₂-Konzentration (der Messwert) angezeigt werden, um die Änderung und damit die Funktion einschätzen zu können.
- f) Das Gerät soll inkl. Netzteil für 230V AC oder inkl. Akku mit Ladegerät geliefert werden.
- g) Die Dokumentation des Geräts muss Angaben enthalten, nach welcher Zeit eine Prüfung der Funktionsfähigkeit erfolgen muss, d. h. wann ggf. eine neue Kalibrierung erfolgen muss um ein richtiges Messergebnis zu erhalten.